



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
MD Dr. Nils Weith  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Berlin, 9. Juni 2023

Per E-Mail: [IVD2@bmf.bund.de](mailto:IVD2@bmf.bund.de), [Nadine.Danewitz@bmf.bund.de](mailto:Nadine.Danewitz@bmf.bund.de)

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistungen in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe**

GZ IV A 4 – S 0800/22/10003 :004  
DOK 2023/0128938

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,  
sehr geehrte Frau Danewitz,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und das am 26. Mai 2023 geführte Vorgespräch. Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Die Neugliederung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen wird im Wesentlichen mit dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171 der Europäischen Kommission begründet. Der bisher umfangreiche und abschließende Katalog des § 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) soll dabei aufgelöst werden.

Durch den Wegfall der enumerativen Aufzählung wird weiteren Berufsgruppen und Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt, Hilfe in Steuersachen zu leisten. Mit Blick auf den Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen werden lediglich geringe Anforderungen vorausgesetzt, an die die künftige Erbringung der geschäftsmäßigen

Hilfeleistung in Steuersachen geknüpft werden soll. Die Frage, ob und wie diese geringen Anforderungen überprüft bzw. überwacht werden sollen, klammert der Entwurf weitgehend aus.

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht wird, soll künftig generell zulässig sein, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört (§ 4d StBerG-E). Mit der Einführung dieser abstrakt-generellen Klausel soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen künftig als Nebenleistung zulässig ist.

Die Pflichten für die Lohnsteuerhilfevereine werden in einzelnen Punkten sogar verschärft, etwa die Notwendigkeit der Textform bei der Verschwiegenheitsverpflichtung und die Fristverkürzung bei der Geschäftsprüfung.

Erleichterungen oder Verbesserungen für Lohnsteuerhilfevereine, zum Beispiel bei den engen Voraussetzungen bei der Zulassung neuer Beratungsstellenleiter, sucht man im Entwurf vergebens. Zusätzlich verschärfend ist in § 17 Abs. 2 StBerG-E bezüglich der Abwicklung eines schwebenden Verfahrens bei einem Lohnsteuerhilfeverein neu aufgenommen worden, dass aus Verbraucherschutzgründen die Abwicklung des schwebenden Verfahrens eine Haftpflichtversicherung voraussetzt (vgl. hierzu die Erläuterungen der Begründung zu § 17 Abs. 2 StBerG-E). Bei Lohnsteuerhilfevereinen wird selbst bei der Abwicklung schwebender Verfahren eine Haftpflichtversicherung, die mögliche Schäden abdeckt, als sehr wichtig angesehen. Im Gegensatz dazu findet man bei den Regelungen der §§ 4a bis 4d und § 6 StBerG-E keine entsprechenden Vorschriften zum Verbraucherschutz.

Der BVL unterstützt die Intention des Gesetzentwurfs, mit den geplanten Änderungen zur Beendigung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens beizutragen. Die weitere Intention – die Erweiterung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen – ist mit Blick auf § 6 RDG ebenfalls nachvollziehbar. In der Praxis halten wir die Unterscheidung zwischen Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb familiärer oder ähnlich enger persönlicher Beziehung zu der unentgeltlichen Hilfeleistung außerhalb dieses engsten Verwandten- und Bekanntenkreises für problematisch. Die Rechtsmaterie „Steuerrecht“ eignet sich zudem – anders als z.B. Malern oder Rasenmähen – nicht zur Nachbarschaftshilfe.

Die Modernisierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine wird ausdrücklich befürwortet, insbesondere die Neustrukturierung des § 4 Nr. 11 StBerG und damit die Neuregelung des § 4 StBerG-E. Die Einführung einer eigenständigen Norm für die erlaubten Tätigkeiten der

Lohnsteuerhilfevereine trägt der Sonderstellung der Lohnsteuerhilfevereine als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern Rechnung. Gegenüber den übrigen bisher ebenfalls in § 4 StBerG aufgeführten Berufsgruppen nehmen Lohnsteuerhilfevereine eine Sonderrolle ein. Sie üben die Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder als Haupt- und nicht als Nebentätigkeit aus, denn die angebotene steuerberatende Tätigkeit im Rahmen der Beratungsbefugnis stellt deren ausschließliche Leistung dar.

**Im Einzelnen:**

## **Artikel 1      Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

### **§ 4      Lohnsteuerhilfevereine**

Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll in einer eigenständigen Norm geregelt werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die neue Struktur ist übersichtlicher als bisher in § 4 Nr. 11 StBerG. Zur Ausübung einer steuerberatenden Tätigkeit ist – wie bisher – die Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich. Lohnsteuerhilfevereine müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen und unterliegen den berufsrechtlichen Pflichten und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach dem Steuerberatungsgesetz. Der im Zuge der Neuregelung vorgenommene Wegfall der Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage, die beide ausgelaufen sind, halten wir für sachgerecht, da insofern kein Beratungsbedarf mehr besteht.

Es besteht weiterhin die Befugnis zur Hilfeleistung in Fällen des Familienleistungsausgleichs im Sinne des EStG. Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass in den anstehenden Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden muss, dass künftig eine vergleichbare **Befugnis bei** der neuen **Kindergrundsicherung** besteht. Die Mitglieder der Lohnsteuerhilfevereine erwarten von ihren Beratern zurecht Hilfe bei der Beantragung und Gewährung sowie eine rechtliche Vertretung gegenüber den Behörden, bspw. Familienkassen.

**§ 4 Abs. 1 StBerG-E** wurde insoweit neu formuliert, als sich die Beratungsbefugnis künftig lediglich auf ein Mitglied erstrecken soll. Lohnsteuerhilfevereine sind jedoch auch zur Beratung im Feststellungsverfahren nach §§ 179 ff. AO befugt. Die Prüfung der Einnahmegrenzen erfolgt personenbezogen und alle Beteiligten müssen Mitglied des Vereins sein. Der Lohnsteuerhilfeverein muss folglich die Befugnis für alle Mitglieder besitzen. Wir schlagen deshalb vor, folgende sprachliche Änderung in § 4 Abs. 1 StBerG vorzunehmen:

*„Lohnsteuerhilfvereine sind befugt, **ihren Mitgliedern** geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn **diese Einkünfte erzielen** aus:“*

Wir halten es zudem für sachgerecht, dass in **§ 4 Abs. 1 Nummer 3 StBerG-E** der Begriff Unterhaltsleistungen durch „**Einkünfte aus Leistungen und Zahlungen nach § 22 Nummer 1a EStG**“ ersetzt wird. Der Regelungsgehalt des § 22 Nummer 1a EStG erfasst alle Sonderausgaben, für die das Korrespondenzprinzip gilt, und ist nicht auf die Unterhaltsleistungen (Realsplitting) beschränkt.

Die Verdoppelung der Einnahmengrenzen aus anderen Einkunftsarten in **§ 4 Abs. 3 StBerG-E** erfolgt weiterhin nur in Fällen einer Zusammenveranlagung. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens sollte eine Änderung dergestalt erfolgen, dass sie künftig **in allen Fällen** gilt, in denen das **Splittingverfahren** zur Anwendung kommt, insbesondere im Jahr nach dem Tod des Ehepartners.

Arbeitslos gewordene Mitglieder können – wie bisher – weiterhin beraten werden, allerdings muss es sich um bereits vorhandene Mitglieder handeln. Lohnsteuerhilfvereine sollten aber auch neue arbeitslose Personen als Mitglieder aufnehmen und beraten dürfen, die im Übrigen die Voraussetzungen einer Beratungsbefugnis erfüllen. Die Gesetzesformulierung sollte in **§ 4 Abs. 5 StBerG-E** durch Streichung der Worte „gewordene“ und „weiterhin“ angepasst werden. Wir schlagen vor, den § 4 Abs. 5 StBerG wie folgt zu fassen:

*„Arbeitslose Mitglieder dürfen beraten werden.“*

#### **§ 4a Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände**

In diese Vorschrift sind neben den namentlichen Berufsvertretungen, sonstigen Vereinigungen und Organisationen aus dem bisherigen § 4 StBerG auch weitere berufliche oder andere zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse aufgenommen worden. Eine Befugnis nach § 4a Abs. 1 Satz 1 StBerG-E besteht, soweit Hilfe im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs geleistet wird und diese gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. S. 42 der Gesetzesbegründung). Weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, was unter einer untergeordneten Bedeutung zu verstehen ist. In der Begründung wird lediglich ausgeführt, eine Ausweitung des Satzungszwecks auf eine umfassende Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder wäre unzulässig, weil diese gegenüber der

Erfüllung der übrigen Vereinszwecke von untergeordneter Bedeutung sein müsse. Wir halten daher eine Präzisierung für zweckmäßig.

In § 4a Abs. 2 StBerG-E soll geregelt werden, dass derjenige, der Hilfe in Steuersachen nach § 4a Abs. 1 StBerG-E leistet, über die zur sachgemäßen Erbringung dieser Hilfeleistung erforderliche **personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung** verfügen muss. Hiermit soll zum Schutz von Rechtssuchenden die Pflicht zur sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich normiert und konkretisiert werden. Diese Vorschrift muss alle Fälle der §§ 4a bis c und 6 StBerG-E umfassen. Der Verbraucherschutz erfordert ausreichende Steuerrechtskenntnisse der handelnden Personen. Gesetzestechnisch sollte die Vorschrift an einer zentralen Stelle neu verankert werden.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 4a Abs. 2 StBerG-E kann es sich um eine sehr große Mitgliederzahl und um eine umfassende Hilfe in Steuersachen handeln. Aus diesem Grunde wird nicht nur eine ausreichende Anzahl entsprechend ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlangt, sondern auch eine angemessene Büroausstattung sowie eine finanzielle Ausstattung.

Eine Konkretisierung, ab wann in etwa von einer ausreichenden Anzahl ausgegangen werden kann, sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Angesichts der unpräzisen Formulierung werden die genannten Berufs- und Interessenvereinigungen mit wenigen ausgebildeten Personen nebenberuflich sehr viele Steuerpflichtige uneingeschränkt beraten dürfen, ohne dass sie dem Kreis der steuerberatenden Berufe zuzuordnen sind und, ohne dass sie einer Zulassung bedürften. Wir halten es für erforderlich, dass in diesen Fällen grundsätzlich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bestehen muss, um einzelne Haftungsfälle abzudecken.

#### Fazit:

Zum Schutz von Rechtssuchenden vor unsachgemäßer Hilfeleistung in Steuersachen darf die Hilfeleistung nur nach Maßgabe des § 4a Absatz 2 StBerG-E erfolgen. Die in § 4a Abs. 2 StBerG-E geforderte Qualifikation muss für alle Fälle der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gelten. Der Entwurf sieht nicht vor, dass die betreffenden Vereinigungen bzw. Personen tatsächlich über die erforderliche Sachkunde verfügen müssen. In der Gesetzesbegründung wird zwar auf § 4a Abs. 2 StBerG-E verwiesen, nicht aber im Gesetz. Dieser Verweis muss zwingend in das Gesetz aufgenommen werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass o.a. Einrichtungen und Vereinigungen auch nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz Rechtsdienstleistungen in bestimmten Bereichen (vgl. § 10 RDG) nur aufgrund besonderer Sachkunde, persönlicher Eignung und einer Registrierungspflicht erbringen dürfen.

Ferner halten wir es für zwingend erforderlich, dass die nach §§ 4a bis c und 6 StBerG-E handelnden Personen ihre Mitwirkung bei Einreichung von Anträgen und Erklärungen kenntlich machen, so dass für den Rechtsverkehr ersichtlich wird, wer die handelnde Person ist.

#### **§ 4d Nebenleistungen**

Gemäß § 4d StBerG-E darf künftig geschäftsmäßige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden. Gehört die steuerliche Beratung als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild, werden lediglich die für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse vorausgesetzt. In der Gesetzesbegründung wird vage auf eine vergleichbare Formulierung in § 5 RDG verwiesen.

Fraglich ist, wie eine erste und darüber hinaus auch fortlaufende Überprüfung erfolgen soll, ob tatsächlich nur eine Nebenleistung vorliegt. Es muss sichergestellt werden, dass die steuerliche Beratung nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse erfolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausreichende Konkretisierung der erforderlichen Steuerrechtskenntnisse nötig.

Nach unserem Verständnis deckt die Vorschrift des § 4d StBerG-E nicht die Beratung in Bezug auf eine vollständige Einkommensteuererklärung und erst recht nicht die Erstellung einer solchen ab. Der Gesetzestext muss dies unzweifelhaft zum Ausdruck bringen. Anderenfalls dürfte eine unzulässige Hilfeleistung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung künftig kaum noch nachweisbar und kontrollierbar sein. Die verlängerten Abgabefristen des § 149 Absatz 3 AO dürfen im Fall der Erbringung von Nebenleistungen nicht zur Anwendung kommen.

#### **§ 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen**

Mit der Neuregelung des § 6 StBerG-E soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Regelfall zulässig werden. Zum Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen sollen zugleich Mindestvoraussetzungen geschaffen

werden, sofern die unentgeltliche Hilfeleistung außerhalb des engen Verwandten- und Bekanntenkreises erbracht wird.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nummer 2, Abs. 2 StBerG-E für die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen ist im Wortlaut nahezu deckungsgleich mit § 6 RDG. Bisher durfte bekanntlich nur unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen geleistet werden, wenn es sich um nahe Angehörigen i.S. des § 15 AO handelte. Nach der Neuregelung soll dies auf nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehungen ausgeweitet werden. Eine Definition des Begriffs „ähnlich enge persönliche Beziehung“ oder zumindest eine Erläuterung existiert nicht, auch die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Ausführungen. Dem Grunde nach kann darunter künftig jede beliebige Person gefasst werden, die man kennt.

Nach unserer Auffassung geht der Regelungsgehalt des § 6 Abs. 2 StBerG-E mit dieser Formulierung zu weit. Die Ausweitung auf einen derart unbegrenzten Personenkreis würde auch der Zielrichtung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens widersprechen. Hierdurch soll gerade unterbunden werden, dass eine Vielzahl von Personen zur steuerlichen Beratung befugt sind, obwohl sie über keine berufsrechtliche Zulassung oder eine vergleichbare Berufsqualifikation verfügen.

Im Einkommensteuerrecht handelt es sich um ein Massenverfahren. Lediglich korrekte und digital übermittelte Steuererklärungen entlasten die Bürokratie in den Finanzämtern. Die Finanzverwaltung benötigt auch in den Fällen des § 6 Abs. 2 StBerG-E Steuererklärungen von Personen, die über eine hinreichende fachliche Qualifikation verfügen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung steht allerdings zu befürchten, dass deutlich mehr Steuererklärungen von „Freunden“ ohne entsprechende Qualifikation die Finanzämter erreichen und diesen keine Entlastung, sondern vielmehr eine zusätzliche Belastung bringen dürften.

Ob die Hilfeleistung tatsächlich unentgeltlich erfolgt ist, dürfte unter diesen Konstellationen kaum nachprüfbar sein. Zur Verminderung und Verhinderung von Schwarzarbeit trägt die Gesetzesformulierung jedenfalls nicht bei. Die allgemein gehaltenen Begründungen zu § 6 StBerG-E, insbesondere der Hinweis auf die Liberalisierung und Förderung des bürgerlichen Engagements, überzeugen für den Bereich der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen jedenfalls nicht.

Wir geben zu bedenken, dass Rechtssuchende bei unentgeltlicher Hilfe in Steuersachen völlig ungeschützt sind. Dabei können die Folgen einer Falschberatung auch bei Privatpersonen enorm sein. Zum Beispiel bei An- und Verkäufen von Grundstücken im Privatvermögen, dem

Handel mit Kryptowährungen, der Ermittlung umfangreicher Werbungskosten bei den Einkünften aus §§ 19, 21 EStG, bei der Besteuerung von außerordentlichen Einkünften oder Bewertung von Auslandssachverhalten. Jährlich ergehen eine Vielzahl von Finanzgerichts- und BFH-Entscheidungen, die verdeutlichen, dass es sich auch beim Arbeitnehmersteuerrecht um eine komplexe Steuerrechtsmaterie handelt, die nicht in die Hände von sachunkundigen Personen aus den nachbarschaftlichen oder aus engen persönlichen Beziehungen der Steuerbürger gehört. Gerade das Steuerrecht, das ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist, verlangt auch bei der steuerlichen Hilfeleistung von Nachbarn oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen ein hohes Maß an Kenntnissen im Steuer- und Verfahrensrecht.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass durch die Neuregelung des § 6 Abs .2 StBerG-E auch sogenannte „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden sollen, bei denen Studierende anhand echter Fälle unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person Hilfeleistung in Steuersachen erbringen können. Aus Verbraucherschutzgründen und zur Sicherstellung der Beratungsqualität halten wir eine Beschränkung z.B. in Bezug auf die zu erklärenden Einkünfte oder eine Einführung von betragsmäßigen Grenzen für sachgerecht. Bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch Tax Law Clinics sollte zudem die Haftung durch AGB nicht ausgeschlossen werden dürfen oder zumindest eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bestehen.

## **§ 7    Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen; Verordnungsermächtigung**

Die zuständigen Finanzämter können die Hilfeleistung für längstens fünf Jahre untersagen. Sie sollen in den o.a. Fällen zu Aufsichtsbehörden werden.

Damit die Finanzämter ihrer Aufgabe als Aufsichtsbehörde gerecht werden können, müssen alle befugten Personen und Vereinigungen verpflichtet werden, ihre Mitwirkung bei eingereichten Anträgen und Erklärungen deutlich zu machen. Anderenfalls geht die Aufsichtsfunktion der Finanzämter ins Leere. Wir schlagen vor, eine entsprechende Formulierung in die §§ 4a bis c und 6 StBerG-E aufzunehmen (siehe Ausführungen auf Seite 6).

## **§§ 13 bis 31    „Zweiter Abschnitt Lohnsteuerhilfvereine“**

Die Neustrukturierung §§ 13 bis 31 StBerG führt unseres Erachtens nicht zu einer Rechtsvereinfachung, sondern sie erschwert die Rechtsanwendung in nicht unerheblicher Weise. Nicht nur die Autoren der Kommentarliteratur, sondern auch andere Rechtsanwender, insbesondere

Vorstände, Beratungsstellenleiter, Mitarbeiter der Lohnsteuerhilfevereine, Vertreter der Aufsichtsbehörden, Geschäftsprüfer u.a. müssen sich mit einer kompletten Neuordnung der gesetzlichen Regelungen befassen.

## **§ 14 Anerkennung**

Die Änderung in **§ 14 Abs. 1 Nummer 1 StBerG-E**, dass nur eingetragene Vereine als Lohnsteuerhilfevereine von der Aufsichtsbehörde anerkannt werden, ist nachvollziehbar. Die Lohnsteuerhilfevereine sind beim Anerkennungsverfahren bereits eingetragene Vereine i.S. des § 21 BGB. Durch die Eintragung im Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, so dass alle vereinsrechtlichen Regelungen uneingeschränkt Anwendung finden. Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein erübrigt sich künftig ein Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (§ 2 DVLStHV).

## **§ 16 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

Wie auch in der bisherigen Fassung enthält **§ 16 Abs. 3 Nummer 4 StBerG-E** mit der Formulierung *“wenn gegen die Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wird“* einen problematischen unbestimmten Rechtsbegriff. Wir schlagen vor, diesen Begriff zu konkretisieren und wie folgt zu fassen: *„**besonders schwerwiegend und wiederholt**“*. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass wenige und geringfügige Pflichtverletzungen für den Widerruf einer Anerkennung grundsätzlich nicht ausreichen. Eine Pflichtverletzung, die den Widerruf der Anerkennung auslöst, muss besonders schwerwiegend und mehrfach bzw. wiederholt begangen worden sein.

## **§ 17 Abwicklung schwebender Steuersachen**

Zur Abwicklung schwebender Steuersachen muss die Bestellung des Beauftragten vom Vorstand des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt werden. **§ 17 Abs. 3 StBerG-E** regelt – wie auch die bisherige Vorschrift – den Beststellungszeitraum der beauftragten Person. Dieser beträgt sechs Monate. Die Neuregelung, die eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere sechs Monate vorsieht, begrüßen wir. Dennoch ist der starre Sechsmonatszeitraum zu kurz bemessen und nachteilig im Hinblick auf den bezweckten Schutz der Vereinsmitglieder. In den meisten Fällen reicht diese Zeitspanne nicht einmal aus, um sich in alle schwebenden Steuerfälle einzuarbeiten und die Bearbeitung zu einem Abschluss zu bringen. Dies ist insbesondere bei anhängigen Rechtsbehelfsverfahren der Fall. So können Einspruchs- und ebenso Klageverfahren vor den Finanzgerichten länger als 12 Monate dauern.

Gelingt es dem Abwicklungsbeauftragten nicht, die laufenden Verfahren abzuschließen, werden die Mitglieder gezwungen, die weitere Bearbeitung einem anderen steuerlichen Berater zu übertragen, wodurch erhebliche Kosten entstehen können. Die Abwicklung der begonnenen Steuersachen erfordert im Interesse der schutzbedürftigen Vereinsmitglieder einen längeren Zeitraum. Dieser könnte beispielsweise entsprechend den Regeln für Praxisabwickler von Steuerberatungskanzleien (bis zu einem Jahr) festgelegt werden.

Ferner führt die Glaubhaftmachung im Rahmen des Antrags auf Verlängerung dazu, dass die schwebenden Steuersachen im Rahmen der regulären Bestellung nicht zu Ende geführt werden können.

Zwingende Voraussetzung für die Bestellung eines Abwicklungsbeauftragten durch die Aufsichtsbehörde ist, dass die vertretungsberechtigten Organe des Vereins einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Im Gesetz findet sich keine Regelung, die es den Mitgliedern ermöglicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dies ist aber zwingend erforderlich, wenn die ehemaligen Vereinsvorstände einen solchen Antrag nicht gestellt haben, z.B. weil das Vorstandsmitglied verstorben ist oder auch aus anderen Gründen. Zum Schutz der Vereinsmitglieder ist die Bestellung eines Abwicklungsbeauftragten zwingend erforderlich. Es muss deshalb entweder ein entsprechendes Antragsrecht der Mitglieder geschaffen oder der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, eine öffentlich-rechtliche Bestellung eines Abwicklungsbeauftragten aus eigenem Antrieb, auch ohne entsprechenden Antrag des Vorstands, vorzunehmen.

## **§ 18 Satzung des Lohnsteuerhilfevereins**

Nach **§ 18 Abs. 1 Nummer 1 StBerG-E** soll neben der Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ im Rechtsverkehr zusätzlich die Kurzbezeichnung „LStHV“ zugelassen werden. Die vorgeschlagene Abkürzung bieten den Lohnsteuerhilfevereinen weder einen Mehrwert noch eine Erleichterung. Im Gegensatz zu anderen Vereinen, die ihren Namen frei wählen können, sind Lohnsteuerhilfevereine in ihrer Namenswahl bereits durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt. Sie sind verpflichtet, in den Vereinsnamen die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ aufzunehmen. Dass es in der Praxis aufgrund der Namenslänge zu wenig einprägsamen Vereinsnamen führt, können wir aus der Praxiserfahrung nicht bestätigen. Nach unserer Auffassung trägt die Kurzbezeichnung nicht zu einer besseren Werbewirksamkeit bei, wobei der Vereinsname sowieso keinen besonderen Werbecharakter haben darf. Ferner eignet sich eine Abkürzung bzw. Kurzbezeichnung insbesondere dann, wenn sie auch ausgesprochen werden kann. Dies ist bei „LStHV“ eindeutig nicht der Fall. In der Gesetzesbegründung wird

ausgeführt, dass die Kurzbezeichnung „LStHV“ nach einer gewissen Zeitspanne für Verbraucherinnen und Verbraucher geläufig sein wird. Wenn Vereine in ihrem Namen lediglich die Abkürzung „LStHV“ verwenden und der Name des Vereins keinen Hinweis auf den Lohnsteuerhilfverein enthält, gehen wir nicht davon aus, dass die Kurzbezeichnung den Steuerpflichtigen schnell bekannt sein wird.

Aus Klarstellungsgründen halten wir hingegen die Bezeichnung „Steuerberatungsverein“ oder „Steuerhilfverein“ für prädestiniert. Eine solche Bezeichnung würde die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine für die potentiellen Mitglieder zutreffender umschreiben. Die heutige Generation kennt den letztmals zum Veranlagungszeitraum 1990 durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht einmal mehr. Der Begriff „Steuerberatungsverein“ oder „Steuerhilfverein“ enthält die gleiche Informationsdichte wie der Begriff „Lohnsteuerhilfverein“ und wäre inhaltlich zutreffender und außerdem kürzer.

Laut **§ 18 Abs. 1 Nummer 3 StBerG-E** soll der Zweck des Vereins „ausschließlich in der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4“ bestehen. Allerdings ist anzumerken, dass anderen Vereinigungen und Organisationen i.S. des § 4a Abs. 1 Satz 2 StBerG-E die Hilfeleistung in Steuersachen erlaubt wird, wenn diese von untergeordneter Bedeutung ist. Dies muss auch für Lohnsteuerhilfvereine gelten.

Nach unserem Verständnis bezieht sich das Ausschließlichkeitsgebot auf den Bereich der unmittelbaren Steuerberatung (in Abgrenzung zur uneingeschränkten Befugnis der in § 3 StBerG aufgeführten Berufsgruppen). Ohne eine klarstellende Formulierung kann sie unseres Erachtens allerdings vom Rechtsverkehr leicht in der Form missverstanden werden, dass Lohnsteuerhilfvereine sog. Annexberatung im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen nicht ausführen dürfen.

Wir halten eine klarstellende Formulierung für zwingend notwendig, damit den Lohnsteuerhilfvereinen die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz grundsätzlich erlaubten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht durch das Steuerberatungsgesetz verwehrt bleiben.

Der Gesetzgeber muss den Lohnsteuerhilfvereinen ermöglichen, für ihre Mitglieder auch untergeordnete außergerichtliche Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung im Sinne von § 5 RDG im Zusammenhang mit der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen zu erbringen (zum Beispiel Kindergeldfragen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wahl der Steuerklasse auch unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten usw.). Aus diesem Grund fordert der BVL

eine Klarstellung der Beratungsbefugnis mit Blick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz und eine Änderung bzgl. der gesetzlichen Definition des Vereinszwecks.

Nach der Neufassung des **§ 18 Abs. 1 Nummer 5 StBerG-E** darf der Verein nach seiner Satzung neben dem Mitgliedsbeitrag kein gesondertes Entgelt im Einzelfall erheben. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass aus Gründen der Klarstellung künftig außerdem geregelt werden soll, dass der Mitgliedsbeitrag unabhängig von der konkreten Tätigkeit des Vereins erhoben wird. Weder die Beitragspflicht noch die Beitragshöhe dürfen grundsätzlich an die vom Lohnsteuerhilfeverein zu erbringenden Hilfeleistungen geknüpft werden.

Nach unserer Auffassung spricht die neue Formulierung „kein gesondertes Entgelt **im Einzelfall**“ gegen die Ausprägung der sozial gestaffelten Beitragsgestaltung und ist daher zu streichen. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist anerkannt und zulässig. Eine rückwirkende Mitgliedschaft mit mehreren Jahresbeiträgen oder eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ist zulässig, wenn das Mitglied die Steuerklärung nicht nur für ein Jahr, sondern gleich für mehrere zurückliegende Veranlagungszeiträume anfertigen lassen will.

Des Weiteren betrachtet der BVL die Ergänzung „**von der konkreten Tätigkeit unabhängigen** Mitgliedsbeitrag“ kritisch. Hierdurch wird die aus Sicht der Lohnsteuerhilfevereine notwendige Erhebung von Aufnahmegebühren in Frage gestellt. Die Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr ist ebenfalls erlaubt und muss daher durch die Regelung über die Erhebung des Mitgliedsbeitrags abgedeckt sein. Wir schlagen deshalb vor, den § 18 Abs. 1 Nummer 5 StBerG-E in der geltenden Fassung des § 14 Abs. 1 Nummer 5 StBerG zu belassen.

## **§ 20 Leitung einer Beratungsstelle**

Der Begriff „Beratungsstellenleiter“ soll durch den Begriff „Leitung einer Beratungsstelle“ ersetzt werden. Die neue nicht personalisierte Bezeichnung halten wir für nicht angebracht.

Wir halten es für sachgerecht und richtig, dass für jede einzelne Beratungsstelle unabhängig von ihrer Größe und ihrer Mitgliederzahl eine Leitung bestellt werden muss. Die Leitung einer Beratungsstelle muss mindestens eine natürliche Person sein. Nach unserer Auffassung sollte eine weitere Person als Leitung der Beratungsstelle, beispielsweise als stellvertretende Beratungsstellenleiterin oder stellvertretender Beratungsstellenleiter, zugelassen werden können. Dies hätte für alle Betroffenen inklusive der Aufsichtsbehörden Vorteile. Wenn ein Beratungsstellenleiter krankheitsbedingt oder auch aus anderen Gründen längere Zeit ausfällt, kann die

Beratungsstelle von der zweiten bestellten Person, unabhängig davon, ob es sich um eine gleichberechtigte zweite Leitung oder um eine Stellvertretung handelt, geleitet werden. Erforderlich ist eine Regelung, die es ermöglicht, dass eine zweite Person als Leitung der Beratungsstelle die Angelegenheiten und Aufgaben der Beratungsstelle übernehmen und im Vertretungsfalle leiten darf. Eine solche Regelung würde auch für die Vereinsmitglieder die Rechtssicherheit erhöhen. Aus den erwähnten Gründen schlagen wir vor, § 20 Abs. 1 Satz 1 StBerG-E wie folgt neu zu fassen:

*„Für jede Beratungsstelle ist **mindestens** eine natürliche Person **zur** Leitung zu bestellen.“*

Des Weiteren halten wir es für sinnvoll und angemessen, wenn die gleichzeitige Leitung von zwei **auf höchstens drei Beratungsstellen** ausgedehnt wird. Eine umfassende und ausreichende Mitgliederbetreuung der Mitglieder als auch eine fachliche Aufsicht der Beratungsstelle muss und kann dabei sichergestellt werden. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels ist insbesondere in strukturschwachen Regionen eine Betreuung von Mitgliedern vor Ort oftmals schwierig sicherzustellen. Dort treten beispielsweise Fälle auf, dass die Beratungsstellen nicht mehr durchgängig die ganze Woche geöffnet bleiben und Beratungen nur noch an bestimmten Tagen in der Woche bzw. im Monat erfolgen können. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn der Beratungsstellenleiter für mehrere – bis zu drei – Beratungsstellen die Leitung und Verantwortung übernimmt.

### **§ 23 Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine**

Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist weiterhin nicht zulässig, **§ 23 Abs. 2 StBerG-E**. Hintergrund dieser Regelung ist der Verbraucherschutz. Sie soll verhindern, dass Mitgliedern ungefragt weitere Dienstleistungen angeboten werden. Interessenkollisionen und Missstände bei der Beratung von Vereinsmitgliedern sollen von vornherein unterbunden werden. Diesen Schutzgedanken halten wir für richtig und wichtig. Allerdings ist nach dem Gesetzeszweck nur dann ein Interessenkonflikt anzunehmen, wenn die andere wirtschaftliche Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Beratungsbefugnis erfolgt. Der Beratungsstellenleiterin bzw. dem Beratungsstellenleiter eines Lohnsteuerhilfevereins soll es nicht grundsätzlich verwehrt sein, einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Leitungen von Beratungsstellen können vielmehr entweder im Haupt- oder im Nebenberuf einem anderen Gewerbe oder einer angestellten Tätigkeit nachgehen. Verboten ist eine solche Tätigkeit nach dem Schutzzweck der Norm nur dann, wenn sie mit der Beratungsleistung des

Lohnsteuerhilfevereins in unmittelbarem zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang erfolgt und **auch für die Mitglieder sichtbar wird und sich an Mitglieder richtet**. Nach unserer Auffassung ist eine **Konkretisierung der Schutznorm** erforderlich.

Der Lohnsteuerhilfeverein hat nach § 23 Abs. 1 StBerG-E – wie auch bisher – die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen unter anderem verschwiegen auszuüben. Zukünftig sollen Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bedient, in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, **§ 23 Abs. 3 StBerG-E**. Neu ist auch der Regelungsgehalt des **Absatzes 3 Satz 3**, der eine entsprechende Anwendung des § 62a StBerG für Lohnsteuerhilfevereine normiert. Die bisher geltende Pflicht des Lohnsteuerhilfevereins, seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins anzuhalten, bleibt daneben bestehen.

Der BVL hält den gesonderten Verweis auf § 62a StBerG als sehr weit gefasst. Die bisherigen Regelungen insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz sind ausreichend. Zudem führt die entsprechende Anwendung dieser Regelung zu einem zusätzlichen Bürokratieaufwand für Lohnsteuerhilfevereine.

## **§ 24 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 StBerG-E sollen für die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Bilanzen und Inventaren entsprechend gelten.

Fraglich ist, aus welchen Gründen für die Aufzeichnungen und Vermögensübersichten sowie für Belege und sonstige Unterlagen in **§ 24 Abs. 4 Satz 2 StBerG-E** abweichende Fristen gelten und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches – wie in Satz 1 – keine entsprechende Anwendung finden sollen. Wir schlagen deshalb vor, den § 24 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

*„Für die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und Vermögensübersichten gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Bilanzen und Inventaren entsprechend.“*

## § 25 Geschäftsprüfung

Nach **§ 25 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E** soll klargestellt werden, dass die Geschäftsprüfung spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein muss. Gegenüber der bisherigen Formulierung wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Beauftragung der Prüfung, sondern auf den Abschluss der Geschäftsprüfung abgestellt. Diese Änderung führt zu einer wesentlichen Verkürzung der Prüfungsdauer, die aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt wird.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum die Prüfung sechs Monate später bereits abgeschlossen sein muss. Bevor mit der Geschäftsprüfung begonnen wird, ist die Fertigstellung des Jahresabschlusses erforderlich. Bei den meisten Vereinen wird der Jahresabschluss erst im Frühjahr eines Jahres fertiggestellt. Die Geschäftsprüfung dauert rund zwei bis drei Monate. Mit Klärung von Rückfragen und einer Schlussbesprechung kann sich das Ende der Prüfung sogar auf den Spätsommer verschieben.

Ferner ist die Dauer der Prüfung als auch eine Frist zur Abgabe des Prüfungsberichts durch die Geschäftsprüfer im Gesetz nicht vorgesehen. Die Prüfer müssen jedoch aufgrund ihrer eigenen Berufspflichten dafür Sorge tragen, dass es bei der Erstellung des Berichts nicht zu unangemessenen Verzögerungen kommt. Aufgrund der verlängerten Abgabefristen für Steuerpflichtige sind auch die Prüfer, die in der Regel Steuerberater sind, stark überlastet und haben weniger zeitliche Ressourcen zur Verfügung. Mithin steht die vorgeschlagene Fristverkürzung im Widerspruch zu der gesetzlichen Fristverlängerung im Rahmen der Erstellung und Abgabe der Steuererklärung.

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass die geltende Frist zur Geschäftsprüfung nicht verkürzt und deshalb an der **bisherigen Regelung** festgehalten wird: Die Beauftragung bzw. die Bestellung des Geschäftsprüfers muss **innerhalb von sechs Monaten** (vgl. § 22 Abs. 1 und 2 StBerG geltende Fassung) erfolgen. Der Geschäftsprüfungsbericht ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Fertigstellung innerhalb eines Monats – **spätestens neun Monate** nach der Beendigung des Geschäftsjahres – vorzulegen (vgl. § 22 Abs. 7 Nummer 1 StBerG geltende Fassung).

## § 26 Vertreterversammlung

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb Vorstände des Vereins nicht als Vertreter für die Vertreterversammlung gewählt werden sollten, **§ 26 Abs. 2 StBerG-E**. Dieser Eingriff

in die Vereinsautonomie ist nicht gerechtfertigt. Vorstände, die selbst Vereinsmitglied sind, werden ihrer Mitgliedschaftsrechte beraubt. Auch Stimmrechtsübertragungen sind in der Praxis üblich und müssen weiterhin in begrenztem Rahmen zugelassen werden.

Die in **§ 26 Abs. 3 StBerG-E** enthaltene Formulierung „Interessenkollision“ ist unbestimmt. Eine Beratungsstellenleitung kann in einer Vielzahl von Bereichen eine Interessenkollision zwischen den Vereinsinteressen und den eigenen Interessen als Beratungsstellenleiter haben. Schon bei der Wahl des Vorstands kann eine Interessenkollision nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Mit der im Gesetzentwurf gewählten Formulierung wird jedem Mitglied die Möglichkeit eröffnet, mit der schlichten Behauptung einer Interessenkollision Beschlussfassungen der Vertreterversammlung anzugreifen und den Verein durch jahrelange Rechtsstreitigkeiten de facto lahmzulegen. Dies muss unbedingt verhindert werden, zumal wenn man berücksichtigt, dass es in der Praxis mit der jetzigen Regelung zu keiner Zeit Probleme gab.

Eine Anlehnung an das Genossenschaftsgesetz ist nicht sachgerecht. Die Bestellung des Vorstandes bei Genossenschaften erfolgt unbefristet. Bei Vereinen ist dies nicht zulässig und daher mit der Regelung des § 43a GenG nicht zu vergleichen.

## **§ 28 Vorlage von Geschäftsdokumenten**

Die Pflicht, der Aufsichtsbehörde die Mitgliederakten in elektronischer Form **nach den Vorgaben der einzelnen Aufsichtsbehörden** zur Verfügung zu stellen (§ 28 Abs. 2 StBerG-E), führt zu einem unverhältnismäßigen Aufwand. Bundesweit tätige Vereine könnten gezwungen werden, die Mitgliederakten in jedem Bundesland in einem anderen Format zur Verfügung stellen zu müssen, da die Aufsichtsbehörden Landesbehörden sind und die elektronische Form jeweils autonom bestimmen können.

Außerdem sind wir der Auffassung, dass Mitgliederakten nicht elektronisch auswertbar sein müssen.

## **§ 28a Geschäftsräume der Vorstandsmitglieder**

Bei **§ 28a Abs. 1 Satz 2 StBerG-E** stellt sich die Frage, welche Räumlichkeiten mit „Geschäftsräumen der Vorstandsmitglieder“ gemeint sein könnten. Unabhängig von der Größe des jeweiligen Vereins gibt es nur zwei Bereiche und zwar die Geschäftsräume des Vereins und damit auch der Vorstandsmitglieder und die Privaträume der Vorstandsmitglieder. Welche Geschäftsräume der Vorstandsmitglieder, die nicht gleichzeitig Geschäftsräume des Vereins

sind, in Frage kommen, erschließt sich uns nicht. Eine Konkretisierung oder Streichung der Regelung halten wir somit für erforderlich.

## **§ 29 Unterrichtung und Teilnahme bei Mitgliederversammlungen**

Die Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlungen in **§ 29 Abs. 2 StBerG-E** ist nicht neu, sondern gelebte Praxis. Dennoch sollte im Rahmen der Neuregelung klargestellt werden, dass es sich bei der Berechtigung zur Teilnahme an den Versammlungen nach dem Vereinsrecht lediglich um ein passives Anwesenheitsrecht handelt und nicht die aktive Beteiligung im Sinne einer Teilhabe gemeint ist.

## **Artikel 4 Änderung der Abgabenordnung**

### **Nummer 4**

Die Ergänzung in **§ 149 Abs. 3 AO-E** um den § 4d StBerG-E lehnen wir ausdrücklich ab. Die verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen gilt für Angehörige der steuerberatenden Berufe, die vom Steuerpflichtigen mit der Erstellung der Erklärung beauftragt werden. Die längere Abgabefrist ist dadurch gerechtfertigt, dass steuerliche Berater eine Vielzahl an Steuererklärungen erstellen müssen. Nach unserem Verständnis darf mit der Erbringung von Nebenleistungen i.S. des § 4d StBerG-E keine komplette Steuererklärung erstellt und eingereicht werden.

Aus diesem Grund muss sich die verlängerte Frist des § 149 Abs. 3 AO nur auf beauftragte Personen und Vereinigungen i.S. der **§§ 3, 4 bis 4c StBerG-E** beziehen.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.  
Stellv. Geschäftsführerin

## **BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.